



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 13. Dezember 2019

Nr. 13/2019

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst .....	Seite 2
Bekanntmachung über die beabsichtigte Gründung einer kommunalen GmbH gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf .....	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzung - FwKoErS -) .....	Seite 4
Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) .....	Seite 6
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) .....	Seite 7

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf .....	Seite 7
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde .....	Seite 7
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz .....	Seite 8
Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr.: 610218 .....	Seite 8

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 30.01.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 16.01.2020 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 20.02.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 17.02.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 23.01.2020  
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 28.11.2019** wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 19/081Frak** Deklaratorischer Beschluss zur Besetzung der Ausschussmitglieder im Bauausschuss, im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU wie folgt:

**Bauausschuss:**

Mitglied Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Frau Corinna Jänchen  
Stellvertreter/in: Herr Harm Tinge

Mitglied Fraktion CDU: Herr Ralf Hensel  
Stellvertreter/in: Herr Lutz Möbus

Mitglied Fraktion CDU (wegen Verzichts der Fraktion LOB): Herr Matthias Jahn  
Stellvertreter/in: Herr Lutz Möbus

Mitglied Fraktion LOB: Herr Tilo Kannegießer  
Stellvertreter/in: Herr Mirko Patzer

**Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**

Mitglied Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Frau Annette Braemer-Wittke  
Stellvertreter/in: Herr Daniel Schacht

Mitglied Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Frau Corinna Jänchen  
Stellvertreter/in: Herr Harm Tinge

Mitglied Fraktion LOB: Frau Alexandra Flach  
Stellvertreter/in: Herr Dirk Wache

Mitglied Fraktion LOB (wegen Verzichts der Fraktion CDU): Herr Mirko Patzer  
Stellvertreter/in: Herr Tilo Kannegießer

**Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**

Mitglied Fraktion Frauennetzwerk/SPD: Herr Harm Tinge  
Stellvertreter/in: Frau Corinna Jänchen

Mitglied Fraktion CDU: Herr Ralf Hensel  
Stellvertreter/in: Herr Lutz Möbus

Mitglied Fraktion CDU: Herr Matthias Jahn  
Stellvertreter/in: Herr Lutz Möbus

Mitglied Fraktion LOB: Herr Dirk Wache  
Stellvertreter/in: Frau Alexandra Flach

Hinweis: Die Mitglieder der Ausschüsse der Fraktion DIE LINKE bleiben unverändert bestehen. Auch die Positionen der Ausschussvorsitzenden bleiben unverändert.

**VV 19/073** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Tragung von Mehrkosten im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau Feuerwehrgerätehaus/ Dorfgemeinschaftshaus Klasdorf“

**VV 19/084** Genehmigung des Eilbeschlusses zur über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 60.000,- € für die Erneuerung der Straßenentwässerung (RW-Kanäle und Einläufe) der Ortsdurchfahrt im OT Dornswalde.

**VV 19/085** Beschluss der Gebührenkalkulation 2020/2021 Trinkwasser des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/086** Beschluss der Gebührenkalkulation 2020/2021 Schmutzwasser des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/087** Beschluss der Gebührenkalkulation 2020/2021 Fäkalwasser des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/088** Beschluss der Gebührenkalkulation 2020/2021 Fäkalschlamm des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/089** Beschluss der 1. Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/090** Beschluss der 2. Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/075MV** Mitteilungsvorlage zur Haushaltssperre für das Jahr 2019

**VV 19/079MV** Mitteilungsvorlage zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen

**VV 19/082** Beschluss zur außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 80.000 Euro für die Finanzierung des Kreiserntefestes im Haushaltsjahr 2019

**VV 19/094** Beschluss zur Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites der Stadt Baruth/Mark ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 4.000.000 €

**VV 19/097** Beschluss zur überplanmäßigen Aufwendung/Ausgabe und Umschichtung der finanziellen Deckung für das Bauvorhaben der Außenanlagen in der Luckenwalder Straße im OT Baruth

**VV 19/098** Beschluss zur Teilkündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung des Kindertagesstättengesetzes bzgl. der Tagespflege

**VV 19/083** Beschluss der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

**VV 19/091** Beschluss zur Gründung der Gesellschaft „Gesundheitszentrum Baruth/Mark GmbH“

**VV 19/096** Beschluss zur überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für das Gründungskapital für die Gesundheitszentrum Baruth GmbH in Höhe von 50.000 Euro

**VV 19/092Frak** Beschluss zur Bestellung eines Mitglieds in den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Teltow-Fläming wie folgt:

A) Reguläres Mitglied: Frau Alexandra von Lochow, wohnhaft im Ortsteil Petkus

B) Stellvertreterin: Frau Katharina Schicke, wohnhaft im Ortsteil Baruth

**VV 19/093** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Teilnahme am Wettbewerb der Telekom „Wir jagen Funklöcher“

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 28.11.2019** wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 19/077** Klarstellungs- und Ergänzungsbeschluss zum Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Mückendorf, Flur 3 (Bernhardsmüh VI)
- VV 19/078** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe eines Feuerwehrfahrzeuges „TLF 4000 Allrad“
- VV 19/080** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe der Außenanlagen „Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus Kladorf“
- VV 19/095** Änderungsbeschluss zum Grundstückserwerb in der Gemarkung Baruth
- VV 19/066** Beschluss der Richtlinie der Stadt Baruth/Mark zur Abwicklung von Grundstücksgeschäften

Im Übrigen wurden keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 02.12.2019

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### **Bekanntmachung über die beabsichtigte Gründung einer kommunalen GmbH gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf**

Hiermit wird durch die Stadt Baruth/Mark folgendes Vorhaben bekannt gemacht:

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt für die Sicherung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 91 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Gründung des kommunalen Unternehmens „Gesundheitszentrum Baruth/Mark“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Gegenstand des geplanten Unternehmens ist die Projektentwicklung, die technische Abwicklung und der Betrieb von kommunalen Maßnahmen und Einrichtungen, nicht ausschließlich des Gesundheitswesens. Die Gesellschaft ist insbesondere zum Zwecke der Daseinsvorsorge tätig und soll dabei beispielsweise die nachfolgend genannten Aufgaben erfüllen:

- Anbietung ärztlicher Dienstleistungen der ambulanten medizinischen Versorgung
- Anbietung sonstiger Dienstleistungen im medizinischen Bereich
- Betreibung und Verwaltung eines Gesundheitszentrums
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Zweck der Errichtung und Entwicklung eines Gesundheitszentrums

Private Anbieter werden hiermit aufgefordert,

**bis zum 24.01.2020**

eigene Angebote für die Erbringung der Leistungen, welche Gegenstand des geplanten Unternehmens sind, vorzulegen. Die Angebote sind einzureichen bei der

**Stadt Baruth  
-Der Bürgermeister-  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark**

Baruth/Mark, den 02.12.2019

gez. Illk  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -) vom 29.11.2019**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Kosten und Entgelte
- § 4 Entgeltfreiheit
- § 5 Kostenersatzpflicht
- § 6 Fälligkeit und Vorausleistung
- § 7 Auslagen
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, wahr (Pflichtaufgaben).
- (2) Die Träger des Brandschutzes können nach § 45 Abs. 1, 2 BbgBKG Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und Hilfe leistender Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Entgelte erheben.
- (4) Die Einsatzzeiten werden jede angefangene Einsatzminute voll berechnet. Hierfür ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit maßgebend.

**§ 2**

**Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 und 3 werden von der Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Wehrführer der Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.
- (4) Stellt die Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostentragungspflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Kameraden zu.

**§ 3**

**Kosten und Entgelte**

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der als Anlage beigefügte Kostenersatz- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Kostenersatz und die Entgelte entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe der Kosten bzw. Entgelte richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

**§ 4**

**Entgeltfreiheit**

- (1) Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder das Absehen auf Grund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Ein gemeindliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen dem Kostenersatzpflichtigen und der Stadt Baruth/Mark eine Vereinbarung über die unentgeltliche gegenseitige Hilfeleistung über Aufgaben nach § 1 dieser Satzung besteht.

**§ 5**

**Kostenersatzpflicht**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind:
  1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. wer ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. wer als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entstanden ist,
  4. wer als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
  5. wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. wer Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wer wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
  9. der Geschäftsführer eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmittel bei einem Brand in seinem Betrieb.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenschuldner.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Fälligkeit und Vorausleistung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte werden 2 Wochen nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzungen feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

**§ 7**

**Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in das Entgelt einbezogen sind, so hat der Ersatzpflichtige sie zu ersetzen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn für die Leistung Entgeltfreiheit besteht oder von der Kostenerhebung abgesehen wird.

## § 8 Haftung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark als Trägerin des Brandschutzes haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt Baruth/Mark haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt Baruth/Mark von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Baruth/Mark für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt inklusive ihrer Anlage (Kostenersatz und Entgelttarif) am 01.01.2020 in Kraft.

Baruth/Mark, den 29.11.2019

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

- Kostenersatz- und Entgelttarif

### I. Personalkosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
<b>1.1. Einsatzdienst</b>	pro Person je angefangene Einsatzminute	<b>0,13 €</b>
<b>1.2. Sicherheitsdienst</b>		
1.2.1. Brandwachen (alle Dienstgrade)	pro Person je angefangene Stunde	<b>10,00 €</b>
1.2.2. Sonstiger Sicherheitsdienst (alle Dienstgrade)	pro Person je angefangene Stunde	<b>10,00 €</b>

### 2. Fahrzeugkosten

Gliederungsbeschreibung	Berechnung	Kosten
<b>2.1. Löschfahrzeuge</b>		
2.1.1. Tanklöschfahrzeuge	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>1,11 €</b>
2.1.2. Hilfeleistungsfahrzeuge (Hilfeleistungslöschfahrzeuge [HLF], Löschfahrzeuge [LF] und Mittlere Löschfahrzeuge [MLF])	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,84 €</b>
2.1.3. Tragspritzenfahrzeuge	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,45 €</b>
<b>2.2. Sonderfahrzeuge</b>		
2.2.1. Mannschaftstransportwagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,27 €</b>

2.2.2. Einsatzleitwagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,23 €</b>
2.2.3. Kommandowagen	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,23 €</b>
2.2.4. Drehleiter	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,78 €</b>
2.2.5. Gerätewagentransport	pro Fahrzeug je angefangene Einsatzminute	<b>0,24 €</b>

### Anmerkung zu 2.:

In den vorstehenden Entgelten sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet. Bei Fahrzeugkosten sind die Personalkosten nicht enthalten.

### 3. Sonstige Kostenerstattungen

Beschreibung
<b>3.1.</b> Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden der <b>Wiederbeschaffungswert</b> sowie die <b>Kosten für die Entsorgung</b> in Ansatz gebracht.
<b>3.2.</b> Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostenersatz- und Entgelttarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Entgelte erhoben.
<b>3.3.</b> Die Entgelte für missbräuchliche Alarmierung betragen <b>je ausgerücktem Fahrzeug 200,00 €</b> . Zusätzlich werden die Personalkosten nach <b>Nr. I</b> des Kostenersatz- und Entgelttarifs erhoben.
<b>3.4.</b> Bei der missbräuchlichen Zerstörung von Meldescheiben werden die zur Reparatur erforderlichen Kosten erhoben.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKoErS -) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 29.11.2019

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**I. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 28.11.2019**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014 wird im § 3 Gebührensatz wie folgt geändert:

**§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss bei einem Nenndurchfluss von:

maximal Qn	2,5	=	6,00 €/Monat
maximal Qn	6	=	14,40 €/Monat
maximal Qn	10	=	24,00 €/Monat
maximal Qn	15	=	36,00 €/Monat
maximal Qn	30	=	72,00 €/Monat
maximal Qn	40	=	96,00 €/Monat
maximal Qn	50	=	120,00 €/Monat
maximal Qn	60	=	144,00 €/Monat
maximal Qn	80	=	192,00 €/Monat
maximal Qn	100	=	240,00 €/Monat.

Die Grundgebühr beträgt bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/11/EG von

maximal Q3	4 m³/h	==	6,00 €/Monat
maximal Q3	10 m³/h	=	14,40 €/Monat
maximal Q3	16 m³/h	=	24,00 €/Monat
maximal Q3	25 m³/h	=	36,00 €/Monat
maximal Q3	40 m³/h	=	60,00 €/Monat
maximal Q3	63 m³/h	=	96,00 €/Monat
maximal Q3	100 m³/h	=	144,00 €/Monat
maximal Q3	160 m³/h	=	240,00 €/Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet. Wird die Schmutzwasserentsorgung wegen, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 3,01 €/m³  
 (3) Der Verschmutzungsgrad kann durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN B38408-H41 (Ausgabe Dezember 1980) oder dem Schnellverfahren von Dr. Lange (Küvetten-Test-Verfahren) dargestellt werden. Liegt der CSB über 1.000 mg/l wird die Verbrauchsgebühr je m³ Schmutzwasser von 3,01 € vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1000} + 0,5$$

Der Faktor wird nach DIN 1333 auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Eigenbetrieb der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

**Artikel 2**

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 28.11.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.11.2019

Ilk  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Zentrale Schmutzwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 28.11.2019

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 28.11.2019

### Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark vom 11.12.2014 in der Fassung vom 23.02.2018 wird im § 2 Gebührenmaßstab Abs. 10 und im § 3 Gebührensatz Abs. 1 wie folgt geändert:

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (10) Die Benutzungsgebühr umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich 2 Schlauchlängen (1 Schlauchlänge = 3 m). Für darüber hinausgehende Schlauchlängen werden Zusatzgebühren pro tatsächliche Abfuhr nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 lit. c) erhoben.

#### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
- 6,00 €/m<sup>3</sup> für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
  - 46,26 €/m<sup>3</sup> für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
  - zuzüglich 5,11 € für jede weitere Schlauchlänge.

### Artikel 2

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 28.11.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.11.2019



Ilk  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Baruth/Mark (Dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 28.11.2019



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Mückendorf lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Mückendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

#### Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mückendorf

am Freitag, dem 10.01.2020 um 19.00 Uhr  
im Kulturraum/Dorfgemeinschaftshaus Mückendorf  
Parkstraße 23, 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
- Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Bericht des Kassenprüfers
- Bericht des Jagdobmanns
- Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
- Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/2020
- Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020
- Vorstellung des Entwurfs des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mückendorf und der Angebote der Pachtinteressenten
- Beschluss zum Neuabschluss des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mückendorf vom 01.04.2020 bis einschl. dem 31.03.2032
- Sonstiges

#### Im Anschluss:

Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020

#### Hinweise:

Jagdgenossen, welche Grundstücke veräußert oder erwerben haben werden aufgefordert, einen gültigen Katasterauszug/Grundbuchauszug vorzulegen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 02.12.2019

gez. W. Göres  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Horstwalde lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Horstwalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

#### Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horstwalde

am Freitag, dem 17.01.2020 um 19.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Horstwalde  
An der Düne 29, 15837 Baruth/Mark

ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
- Bericht des Jagdvorstandes

3. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht des Jagdobmanns
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2019/2020
9. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020
10. Vorstellung des Entwurfs des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Horstwalde und der Angebote der Pachtinteressenten
11. Beschluss zum Neuabschluss des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Horstwalde vom 01.04.2020 bis einschl. dem 31.03.2032
12. Beschluss zur Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Horstwalde
13. Sonstiges

**Im Anschluss:**

Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020.

**Hinweise:**

Jagdgenossen, welche Grundstücke veräußert oder erwerben haben werden aufgefordert, einen gültigen Katasterauszug/Grundbuchauszug vorzulegen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 02.12.2019

gez. W. Bock  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz macht hiermit bekannt, dass im Rahmen der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung unter anderem die **Neuwahl des Jagdvorstandes**, des Kassenführers bzw. der Kassenführerin sowie des Schriftführers bzw. der Schriftführerin wie auch die **Auskehr des Reinertrages** für das Jagdjahr 2020/2021 als Tagesordnungspunkte vorgesehen sind.

Die Versammlung wird voraussichtlich in der dritten Februarwoche stattfinden, genauer Termin, Zeit, Ort und Tagesordnung sind einer gesonderten Bekanntmachung vorbehalten.

Vor dem Hintergrund der angesprochenen Neuwahl wird um Mitteilung bis einschließlich dem

**03.01.2020**

gebeten, wenn Ihrerseits Interesse an einer Bewerbung für den Jagdvorstand oder die weiteren vorgenannten Positionen besteht. Die Information kann direkt an die bekannte Adresse des Jagdvorstehers sowie an den Schriftführer der Genossenschaft unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten übermittelt werden:

Stadt Baruth/Mark  
JG Groß Ziescht/Kemnitz  
Herrn M. Linke  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark  
E-Mail-Adresse: m.linke@stadt-baruth-mark.de

Baruth/Mark, den 02.12.2019

gez. B. Hüsgen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Dienststz Luckau

### **Bodenordnungsverfahren Baruth VNr.: 610218**

#### **Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr.: 610218, wird hiermit gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung.

**Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Insbesondere ist die Zusammenführung des getrennten Eigentums an Boden und Gebäuden im Verfahrensgebiet erfolgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Luckau, den 25.11.2019

gez. DS  
Reppmann

### **Impressum**

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist  
der 07.01.20, Erscheinung: 17.01.20**